

BE_ZIVILSTRAF SK 2020 323 vom 2. Juni 2021

BE Obergericht, 2021-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_323

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 323 du 2 juin 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 323 del 2 giugno 2021

Regeste

schwere Körperverletzung, einfache Körperverletzung, versuchte einfache Körperverletzung, etc. | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung; nachfolgend: Vorinstanz) vom 15. Mai 2020 wurde A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) freigesprochen von der Anschuldigung der einfachen Körperverletzung, angeblich begangen am 20. Juli 2018 in Bern zum Nachteil von G. _____. Dies unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten (5%) von insgesamt CHF 1'804.05 an den Kanton Bern. Für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten wurde eine Entschädigung von CHF 725.60 ausgerichtet. Hingegen wurde der Beschuldigte schuldig erklärt der schweren Körperverletzung, begangen am 17. Oktober 2018 in M. _____ zum Nachteil von C. _____ (nachfolgend: Privatklägerin), der einfachen Körperverletzung, mehrfach begangen am 23. Mai 2018 in M. _____, zum Nachteil von H. _____ sowie am 12. Juli 2018 in M. _____ zum Nachteil von I. _____, der versuchten einfachen Körperverletzung sowie Sachbeschädigung, begangen am 20. Juli 2018 in Bern, zum Nachteil von J. _____, der Drohung, begangen am 13. August 2018 in M. _____ zum Nachteil von K. _____, der Tötlichkeiten, mehrfach begangen am 13. August 2018 in M. _____ zum Nachteil von E. _____ und L. _____ und der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit vom 18. April 2018 bis am 11. August 2018 in Bern durch Konsum von Kokain, Amphetamin, MDMA und Cannabis. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten, unter Anrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 327 Tagen. Weiter wurde eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB angeordnet, welche am 12. September 2019 vorzeitig angetreten worden ist. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten weiter zu einer Übertretungsbusse von CHF 500.00 sowie zu den auf den Schuldspruch entfallenden Verfahrenskosten (95%) von CHF 34'276.95. Im Zivilpunkt wurde der Beschuldigte verurteilt der Privatklägerin Schadenersatz in der Höhe von CHF 2'797.75 zzgl. 5% Zins seit dem 17. Oktober 2018, eine Genugtuung von CHF 10'000.00 zzgl. 5% Zins seit dem 17. Oktober 2018 sowie eine Parteientschädigung von CHF 11'691.05 zu bezahlen. Weiter wurde die amtliche Entschädigung der Verteidigung des Beschuldigten festgesetzt sowie die weiteren Verfügungen getroffen (pag. 927 ff.).

E. 2

Berufung und Gang des Verfahrens Gegen das Urteil der Vorinstanz meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, fristgerecht die Berufung

an (pag. 938 f.). Mit Verfügung vom 22. Juli 2020 (pag. 1033) wurde den Parteien die schriftliche Urteilsbegründung, datierend vom 8. Juli 2020, zugestellt. Mit form- und fristgerechter Berufungserklärung vom 11. August 2020 (pag. 1036) stellte die Verteidigung des Beschuldigten in der Sache folgende Anträge (pag. 1036 ff.):

E. 3

Es sei der Beschuldigte vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung zum Nachteil von I. _____ freizusprechen (Disp. Ziffer 2.2)

E. 4

Eventualiter: Es sei der Beschuldigte wegen einer Tötlichkeit zum Nachteil von I. _____ zu verurteilen (Disp. Ziffer 2.2)

E. 5

Es sei der Beschuldigte vom Vorwurf der angeblich versuchten einfachen Körperverletzung, evtl. Tötlichkeiten und Sachbeschädigung zum Nachteil von J. _____ freizusprechen (Disp. Ziffer 3 und 4)

E. 6

Eventualiter: Es sei der Beschuldigte lediglich wegen einer Tötlichkeit zum Nachteil von J. _____ zu verurteilen (Disp. Ziffer 3 und 4)

E. 7

Es sei der Beschuldigte wegen Tötlichkeiten zum Nachteil von N. _____ freizusprechen (Disp. Ziffer 6)

E. 8

Es sei der Beschuldigte wegen einer einfachen Körperverletzung zum Nachteil von C. _____ zu verurteilen (Disp. Ziff. 1). Ziff. II des Urteils sei aufzuheben und wie folgt neu zu fassen: Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 2 erwähnten Bestimmungen und gestützt auf Art. 42, Art. 44, Art. 47 und 49 Abs. 1 StGB

E. 9

zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten unter Anrechnung seiner bisher erstandenen Haft verurteilt und auf die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme sei zu Gunsten einer ambulanten Massnahme (Art. 63 StGB) zu verzichten (Disp. Ziff. 1)

E. 10

Eventualiter: Es sei eine stationäre Massnahme für 4 Jahre und 4 Monate anzuordnen (unter Berücksichtigung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs seit 12.09.2018; Disp. Ziffer 1)

E. 11

Es sei der Beschuldigte zu einer Busse von CHF 200.00 zu verurteilen (Disp. Ziffer 2)

E. 12

Es sei der Beschuldigte zu den Verfahrenskosten von insgesamt CHF 3'000.00 sowie zu den Auslagen von CHF 843.00 zu verurteilen (Disp. Ziffer 3) Disp. Ziff. IV sei aufzuheben und wie folgt neu zu regeln:

E. 13

Es sei die Zivilklage abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

E. 14

Eventualiter: Es sei die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 15

Subeventualiter: Es sei der Beschuldigte zu verurteilen, der Privatklägerin eine Genugtuung von CHF 3'000.00 nebst Zins zu 5% seit 17. Oktober 2018 zu bezahlen.

E. 16

Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und zwecks neuer Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

4 Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 13. August 2020 (pag. 1042 f.) teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit Schreiben vom 18. August 2020 (pag. 1047 f.) mit, dass weder die Anschlussberufung erklärt noch ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantragt werde. Die Privatklägerin, privat vertreten durch Rechtsanwältin Dr. D._____, teilte mit Schreiben vom 3. September 2020 ebenfalls ihren Verzicht auf die Erklärung der Anschlussberufung mit (pag. 1053 f.). 3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen; Gang des Verfahrens In der Berufungserklärung vom 11. August 2020 (pag. 1036 ff.) stellte Rechtsanwalt B._____ gestützt auf Art. 399 Abs. 3 lit. c StPO folgende Beweisanträge (pag. 1037 f.): 1. Es sei eine mündliche Berufungsverhandlung durchzuführen. 2. Es sei der Beschuldigte vor den Schranken des Obergerichts zu befragen. 3. Es sei eine direkte und unmittelbare Konfrontationsbefragung zwischen dem Belastungszeugen H._____ und dem Beschuldigten vor den Schranken des Gerichts durchzuführen (Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK). 4. Es sei eine direkte und unmittelbare Konfrontationsbefragung zwischen der Belastungszeugin N._____ und dem Beschuldigten vor den Schranken des Gerichts durchzuführen (Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK). 5. Es sei eine direkte und unmittelbare Konfrontationsbefragung zwischen der Belastungszeugin C._____ und dem Beschuldigten vor den Schranken des Gerichts durchzuführen (Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK). 6. [...] Nachdem die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Beweisanträgen erhalten hatten, wurden mit Beschluss vom 12. Oktober 2020 die Anträge auf eine mündliche Berufungsverhandlung sowie die persönliche Anhörung des Beschuldigten gutgeheissen. Der Antrag des Beschuldigten, wonach anlässlich der Berufungsverhandlung eine direkte und unmittelbare Konfrontationsbefragung zwischen ihm und E._____ durchzuführen sei, wurde insofern gutgeheissen, als E._____ in der Berufungsverhandlung als Zeugin einvernommen wurde. Die gleichlautenden Anträge auf eine direkte und unmittelbare Konfrontationsbefragung zwischen dem Beschuldigten und H._____ sowie zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin wurden abgewiesen; bezüglich Letzterer wurde in Aussicht genommen, sie auf Gesuch hin zu dispensieren. Ebenso wurde der Antrag, es sei das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland aufzuheben und zwecks neuer Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen, abgewiesen. Von Amtes wegen wurden im Hinblick auf die Berufungsverhandlung beim behandelnden Arzt der Privatklägerin, Dr. O._____, ein detaillierter Bericht zu ihrem aktuellen Gesundheitszustand betreffend die körperlichen und psychischen Folgen des Übergriffs vom 17. Oktober 2018 (Bericht datierend vom 14. Mai 2021 [pag. 1182 f.]) sowie bei der Universitätsklinik Zürich (Zentrum für Stationäre Forensische Therapie) ein aktueller Behandlungsplan und Verlaufsbericht betreffend den Beschuldigten (datierend vom 7. Mai 2021 [pag. 1198 ff.]) eingeholt. Aufgrund des

5 Wechsels in der hausärztlichen Behandlung der Privatklägerin wurde überdies auch noch bei der neuen Hausärztin, Dr. P. _____, ein Bericht zum aktuellen Gesundheitszustand eingeholt (dieser datiert vom 15. Mai 2021 [pag. 1195]). Im Weiteren holte die Verfahrensleitung einen aktuellen Strafregisterauszug über den Beschuldigten ein (pag. 2004 f.). Ferner wurde das forensisch-psychiatrische Verlaufsgutachten von Dr. med. F. _____ vom 25. Mai 2021 zuhanden der Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (nachfolgend: BVD; pag. 2028 ff.) zu den Akten erkannt. Schliesslich wurden anlässlich der Berufungsverhandlung E. _____ als Zeugin, Dr. med. F. _____, IRM Bern/Forensisch Psychiatrischer Dienst (FPD), als sachverständige Person sowie der Beschuldigte ergänzend zur Person und zur Sache einvernommen. Auf Gesuch vom 12. April 2021 (pag. 1131 f.) hin wurde die Privatklägerin – wie im Beschluss vom 12. Oktober 2020 in Aussicht genommen – mit Verfügung vom 19. April 2021 (pag. 1135 f.) für die Berufungsverhandlung vom persönlichen Erscheinen dispensiert. Hierauf reichte die Verteidigung mit Schreiben vom 30. April 2021 eine Stellungnahme ein (pag. 1152 ff.) und monierte eine grobe Verletzung des rechtlichen Gehörs. Ausserdem wurde eine neutrale Begutachtung der Privatklägerin beantragt. Hierauf wurde die Dispensationsverfügung der Privatklägerin mit Verfügung vom 3. Mai 2021 in Wiedererwägung gezogen und den Parteien das rechtliche Gehör gewährt (pag. 1156 f.). Die Parteien äusserten sich in der Folge in ihren Stellungnahmen vom 6. Mai 2021 (Generalstaatsanwaltschaft [pag. 1162 f.]) und 10. Mai 2021 (Privatklägerschaft [pag. 1166 f.] und Verteidigung [pag. 1169 ff.]). Ausserdem wurde seitens der Verteidigung der Antrag gestellt, es seien die medizinischen Akten des Beschuldigten hinter der Bewachungsstation am Inselspital (BEWA) zu edieren (pag. 1169). In der Folge wurden mit Beschluss vom 17. Mai 2021 (pag. 1176 ff.) das Dispensationsgesuch der Privatklägerin erneut gutgeheissen, der Antrag auf Erstellung eines Gutachtens betreffend Auswirkungen der Verletzungen der Privatklägerin abgewiesen und der Antrag auf Edition der medizinischen Akten hinter der BEWA zurzeit abgewiesen; betreffend die Begründung kann auf die Ausführungen im Beschluss verwiesen werden. Anlässlich der Hauptverhandlung stellte die Generalstaatsanwaltschaft den Antrag, es sei ein Würdigungsvorbehalt anzubringen, dass die Handlungen des Beschuldigten in Bezug auf die Privatklägerin auch unter dem Tatbestand von Art. 122 Abs. 3 StGB zu prüfen seien, eventualiter wurde eine Anklageergänzung beantragt (pag. 2123). Mit Beschluss vom 31. Mai 2021 (pag. 2124) wurde der Eventualantrag gutgeheissen und die Anklageergänzung (datierend vom 27. Mai 2019 [pag. 2148 f.]) zu den Akten erkannt. Der Entscheid über den Würdigungsvorbehalt wurde offen gelassen (vgl. Ziff. 6.3 hiernach). 4. Anträge der Parteien Rechtsanwalt B. _____ bestätigte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vom 31. Mai 2021 die in der Berufungserklärung gestellten Anträge (Ziff. 2 hiervor; pag. 1036 ff.). Die Anträge der Generalstaatsanwaltschaft im Berufungsverfahren lauteten wie folgt (pag. 2150 f.; Hervorhebungen im Original):

6 I. Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 15. Mai 2020 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.